

**9. Änderung des Bebauungsplanes
„Im Strichen“,
Ortsgemeinde Görgeshausen**

**Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche,
bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
i. S. d. § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Von: [Vidal Blanco, Bärbel](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 195765, OG Görghausen: 9. Änderung des Bebauungsplans "Im Strichen"
Datum: Dienstag, 28. Mai 2024 13:33:51

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
<https://www.amprion.net/>
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann,
Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -
Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Von: K.Barth@telekom.de
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: 9. Änd. des BPL "Im Strichen", OG Görgeshausen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 3. Juni 2024 12:26:09
Anlagen: [image001.png](#)
[Görgeshausen 9. Änderung Bebauungsplan Im Strichen.pdf](#)
[KSA_Deutsch_20150624.pdf](#)

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft:

planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Zur Versorgung des Erschließungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, daß aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher sicherzustellen, daß

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabenträger auferlegt wird, daß dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw.

Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, daß Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, BB1, Herrn Wagner, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297765; eMail: Daniel.Wagner02@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, BB1, Herrn Wolf, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297697; eMail: Karl-Heinz.Wolf@telekom.de).

Sollte es sich um eine Privaterschließung handeln ist der Abschluß einer Erschließungsvereinbarung erforderlich. Bitte teilen Sie uns zu diesem Zweck die Kontaktdaten des Erschließungsträgers mit.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Karl-Heinz Barth

PT114

Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz

+49 261 490-6523 (Tel.)

+49 521 5224-5474 (Fax)

E-Mail: k.barth@telekom.de

www.telekom.de



Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 24. Mai 2024 08:38

Betreff: 9. Änd. des BPL "Im Strichen", OG Görgeshausen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

**9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde
Görgeshausen
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §
4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Görgeshausen hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

In der Ortsgemeinderatssitzung am 30.04.2024 wurde der Beschluss über die Annahme der Planunterlagen und der Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, das gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

27.05.2024 bis einschließlich 27.06.2024

- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Weitere Informationen können Sie der beigefügten Bekanntmachung entnehmen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/bebauungsplaene-der-ortsgemeinden/>

Sie haben die Möglichkeit sich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir um Ihre fachliche Stellungnahme bis zum **27.06.2024**.

In analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme daher per Mail an bauleitplanung@montabaur.de.

Soweit uns bis zu o. g. Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Darüber hinaus weisen wir Sie i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 BauGB darauf hin, dass sich an das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auch anschließt, wenn Ihre Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Auf § 4a Abs. 5 BauGB wird hingewiesen, wonach Stellungnahmen, die bis zum o.g. Zeitpunkt nicht bei uns abgegeben worden sind, grundsätzlich bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

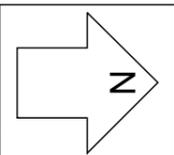
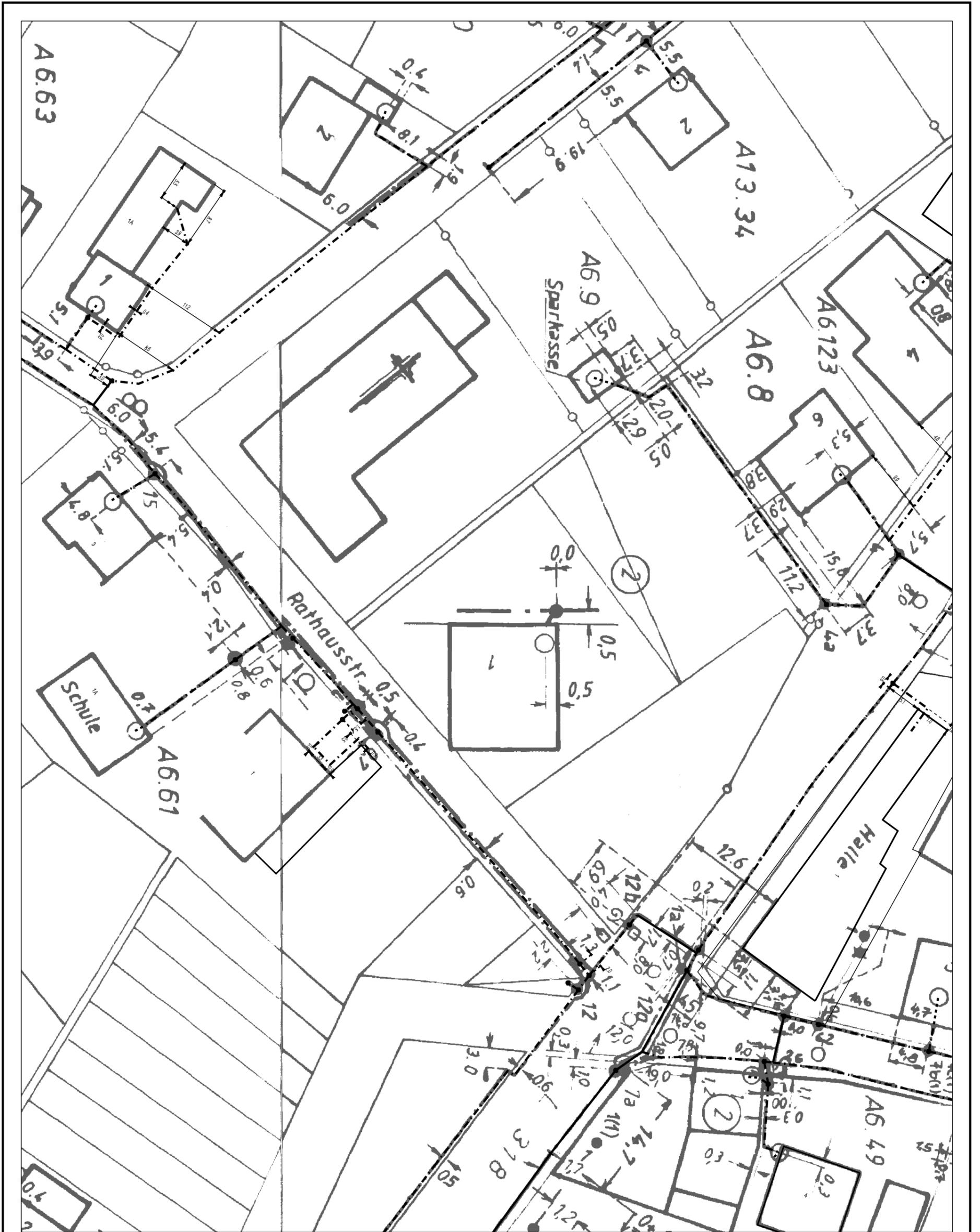
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Schmidt

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
-SG 2.1 Planen und Bauen-
Konrad-Adenauer-Platz 8 | 56410 Montabaur
Tel.: +49 2602 126-187 | Fax: +49 2602 126-297
E-Mail: bauleitplanung@montabaur.de Internet: www.vg-montabaur.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Trier		
ONB	Nentershausen	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	Karl-Heinz Barth/PTI 14#02
		Datum	03.06.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	1

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist bei Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

¹ Betrieben werden:

- Telekommabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen

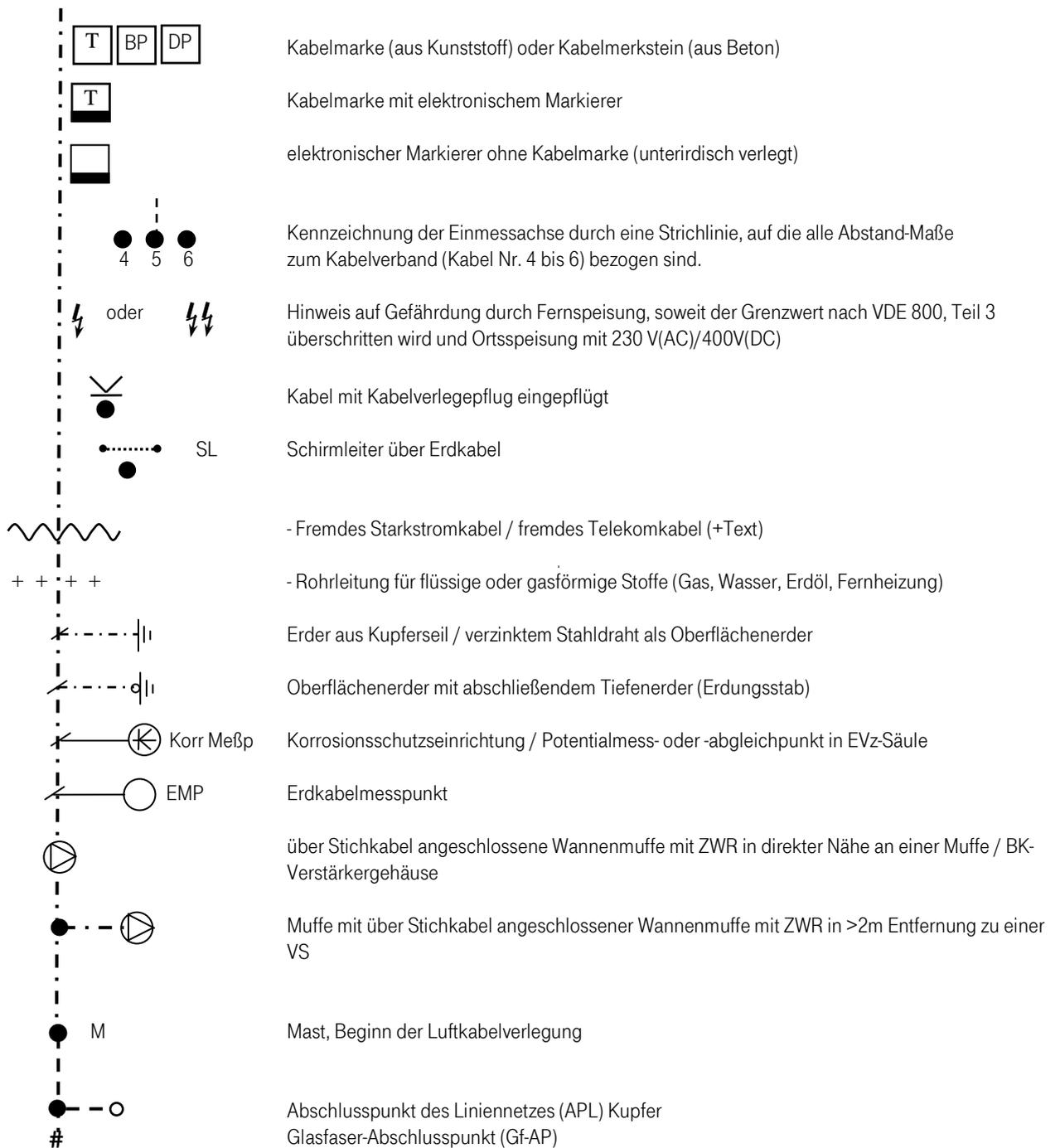
ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
SG 2.1 Planen und Bauen
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Ihr Schreiben vom:
24.05.2024

Ansprechpartner/-in/E-Mail:
Pia Schlößl
Pia.schloessl@energieagentur.rlp.de

Telefon/Fax:
0631 343 71 246
0631 34371 96

Datum:
07.06.2024

9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Sehr geehrte Frau Schmidt,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 24.05.2024 und die damit verbundene Anfrage zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen.

Stellungnahme:

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH begrüßt die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Im Strichen“. Mit der geplanten Maßnahme zu der Innenentwicklung leistet die Ortsgemeinde einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und der Schonung der Außenbereichsflächen.

Im Rahmen der klimagerechten Bauleitplanung schlagen wir vor, zu prüfen, ob gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB eine Pflicht zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien umgesetzt werden kann. Dies könnte maßgeblich zur Reduktion der CO₂-Emissionen beitragen und die Energieunabhängigkeit stärken.

Des Weiteren sollte eine Festsetzung zur Anlage der nicht überbauten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a) BauGB geprüft werden. Dabei sollten die nicht überbauten Flächen der Grundstücke als wasseraufnahmefähige Vegetationsflächen gärtnerisch angelegt und dauerhaft erhalten werden. Die Verwendung von Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Oberflächengestaltung sollte dabei nicht zulässig sein, um die Versickerung von Regenwasser zu verbessern und die Versiegelung des Bodens zu minimieren.

Zusätzlich sollte die Schaffung weiterer begrünter Flächen im Innenbereich durch eine Dachbegrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a) BauGB berücksichtigt werden, sofern die Dachneigung dies zulässt. Eine Dachbegrünung kann nicht nur zur Verbesserung des Mikroklimas beitragen, sondern auch die Biodiversität fördern und den Regenwasserrückhalt verbessern.

Durch diese Maßnahmen können wichtige Beiträge zum Klimaschutz und zu der Klimaanpassung geleistet werden.

Wir bitten um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Pia Schlößl". The signature is written in a cursive, flowing style.

i.A. Pia Schlößl

Referentin klimagerechte Bauleitplanung

Von: [Löffler, Uwe](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: 9. Änd. des BPL "Im Strichen", OG Görghausen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 24. Juni 2024 12:12:04
Anlagen: [2024-06-24_enm Anlage zur Stellungnahme Sparte Gas.pdf](#)
[2024-06-24_enm Anlage zur Stellungnahme Sparte Strom.pdf](#)

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Guten Tag Frau Schmidt,

vielen Dank für Ihre Information über die 9. Änderung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind von uns Netzanlagen vorhanden, die von der Planung betroffen werden. Dabei handelt es sich um Gas- und Stromleitungen. Die betroffenen Netzanlagen können Sie den beigefügten Auszügen aus unserer Netzdokumentation entnehmen.

Die betroffenen Gas- und Stromleitungen befinden sich aktuell in der öffentlichen Verkehrsfläche der Rathausstraße. Aufgrund der vorgesehenen teilweisen Umwidmung der öffentlichen Verkehrsfläche der Rathausstraße in künftig Fläche für Gemeinbedarf sind die Netzanlagen nicht mehr über die Regelungen der Konzessionsverträge Gas und Strom abgedeckt. Wir bitten um Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB entsprechend den Angaben in den beigefügten Planunterlagen. Die Leitungstrassen dürfen weder überbaut noch bepflanzt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Des Weiteren werden zur Bestandssicherung der Netzanlagen die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch erforderlich.

Die Versorgung sowohl des umzunutzenden als auch des neu zu errichtenden Gebäudes mit elektrischer Energie kann durch Erweiterung der Netzanlagen und Herstellung von Netzanschlüssen sichergestellt werden. Zur Abstimmung der Details sollten sich die Bauherren frühzeitig mit uns in Verbindung setzen.

Weitere Anregungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße

i. A. Uwe Löffler
Asset-Management Gas/Strom/Wassernetze
Netzstrategie - Netzentwicklung

Telefon: +49 261 2999-71991
Fax: +49 261 2999-7571991
E-Mail: Uwe.Loeffler@enm.de
Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRA 21594 | Persönlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH | Geschäftsführung: Hendrik Majewski, Udo Scholl | Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB 24722

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 24. Mai 2024 08:38

Betreff: 9. Änd. des BPL "Im Strichen", OG Görghausen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2

Abs. 2 BauGB

**9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde
Görgeshausen
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §
4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Görgeshausen hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

In der Ortsgemeinderatssitzung am 30.04.2024 wurde der Beschluss über die Annahme der Planunterlagen und der Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, das gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

27.05.2024 bis einschließlich 27.06.2024

- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Weitere Informationen können Sie der beigefügten Bekanntmachung entnehmen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/bebauungsplaene-der-ortsgemeinden/>

Sie haben die Möglichkeit sich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir um Ihre fachliche Stellungnahme bis zum **27.06.2024**.

- In analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme daher per Mail an bauleitplanung@montabaur.de.

Soweit uns bis zu o. g. Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.
Darüber hinaus weisen wir Sie i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 BauGB darauf hin, dass sich an das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auch anschließt, wenn Ihre Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Auf § 4a Abs. 5 BauGB wird hingewiesen, wonach Stellungnahmen, die bis zum o.g. Zeitpunkt nicht bei uns abgegeben worden sind, grundsätzlich bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

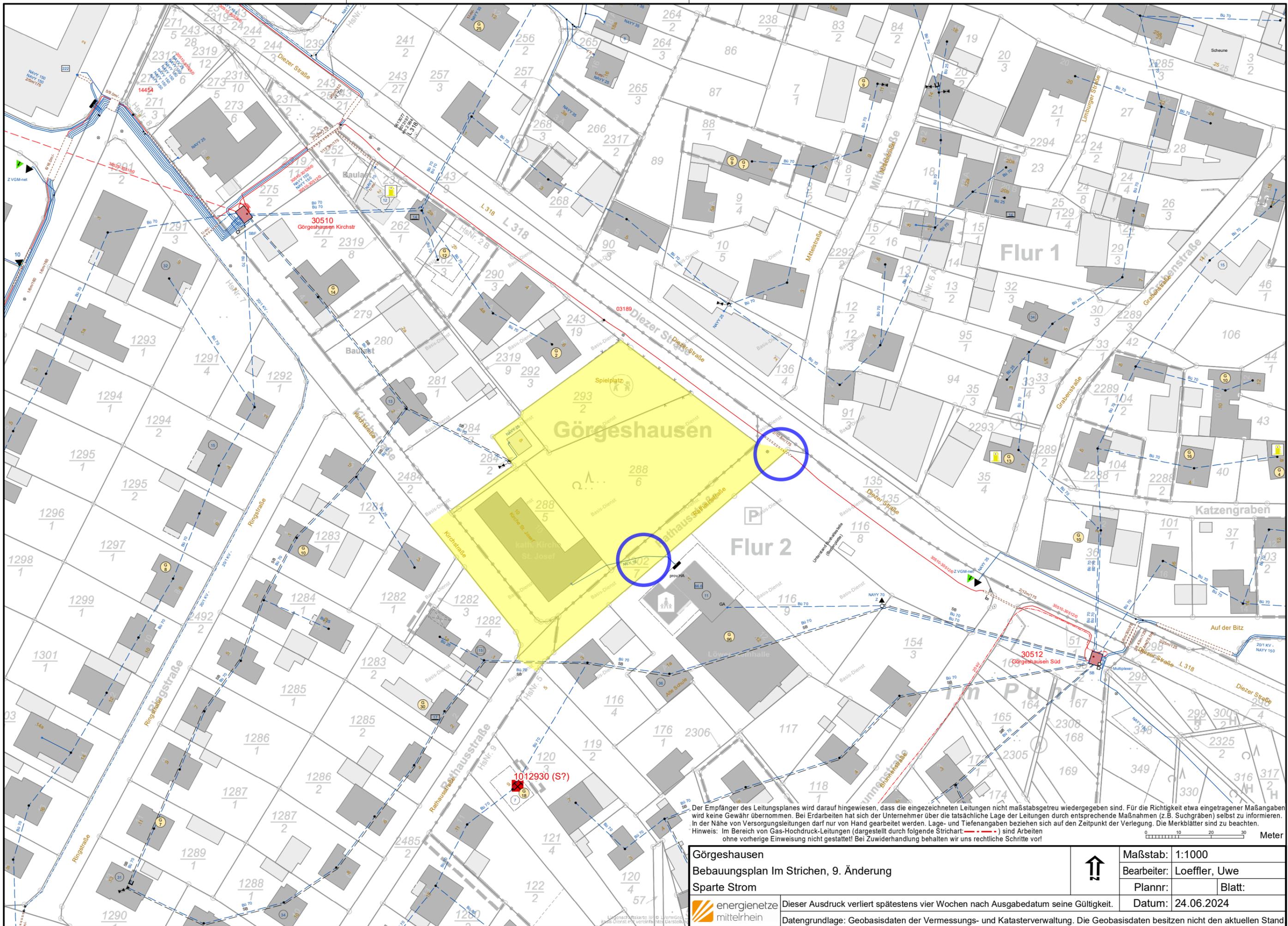
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

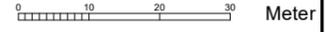
Kathrin Schmidt

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
-SG 2.1 Planen und Bauen-
Konrad-Adenauer-Platz 8 | 56410 Montabaur
Tel.: +49 2602 126-187 | Fax: +49 2602 126-297
E-Mail: bauleitplanung@montabaur.de Internet: www.vg-montabaur.de

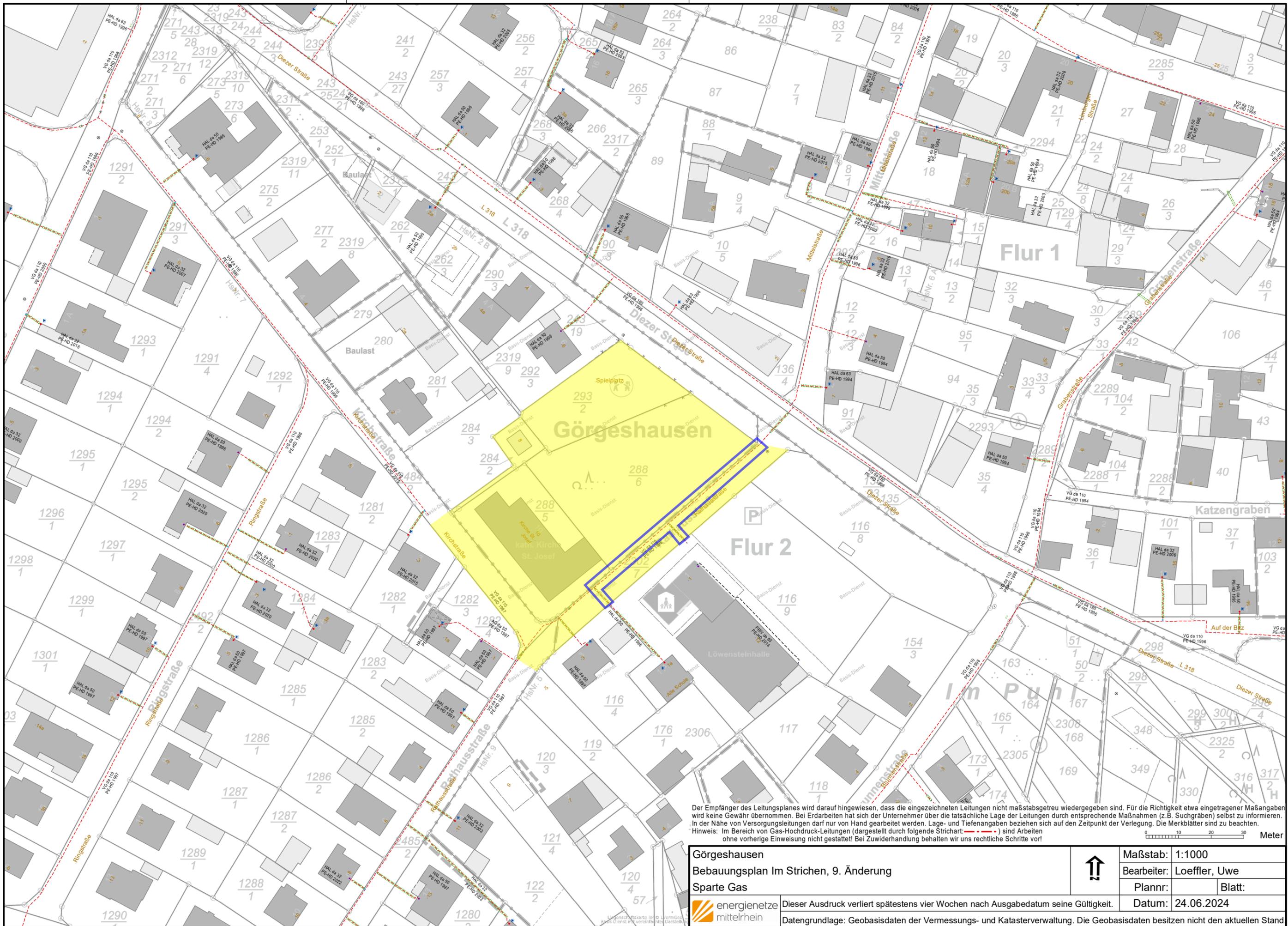
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.



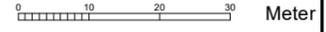
Der Empfänger des Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgetreu wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgraben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.
 Hinweis: Im Bereich von Gas-Hochdruck-Leitungen (dargestellt durch folgende Strichart: - - - - -) sind Arbeiten ohne vorherige Einweisung nicht gestattet! Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns rechtliche Schritte vor!



Görgeshausen		↑	Maßstab: 1:1000	
Bebauungsplan Im Strichen, 9. Änderung			Bearbeiter: Loeffler, Uwe	
Sparte Strom		Plannr:		Blatt:
		Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit.		Datum: 24.06.2024
Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand				



Der Empfänger des Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgetreu wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgraben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.
 Hinweis: Im Bereich von Gas-Hochdruck-Leitungen (dargestellt durch folgende Strichart: - - - - -) sind Arbeiten ohne vorherige Einweisung nicht gestattet! Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns rechtliche Schritte vor!



Görgeshausen		↑	Maßstab: 1:1000	
Bebauungsplan Im Strichen, 9. Änderung			Bearbeiter: Loeffler, Uwe	
Sparte Gas		Plannr:		Blatt:
		Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit.		Datum: 24.06.2024
Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand				

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

**Direktion
Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Postfach 1262
56402 Montabaur

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2020_0802.2	24.05.2024	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	05.06.2024

Gemarkung **Görgeshausen**
Projekt **Bebauungsplan "Im Strichen"**

9. Änderung

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
Textfestsetzung: Abschnitt III., Absatz 2, Seite B4.

Überwindung / Forderung:

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Achim Schmidt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Achim Schmidt

Von: [Poschmann, Markus \(GDKE\)](#) im Auftrag von [Landesarchäologie / Erdgeschichte \(GDKE\)](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: 9. Änd. des BPL "Im Strichen", OG Görgeshausen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 17. Juni 2024 11:53:55

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

**9. Änderung des Bebauungsplanes „Im Strichen“ der Ortsgemeinde
Görgeshausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
I. Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB
II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 24.05.2024

Sehr geehrte Frau Schmidt,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen.
In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.

Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.
Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Markus Poschmann

--

Markus Poschmann
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3032
Telefax 02616675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de
erdgeschichte@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 24. Mai 2024 08:38

Betreff: 9. Änd. des BPL "Im Strichen", OG Görgeshausen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

**9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde
Görgeshausen**

**im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §
4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Görghausen hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

In der Ortsgemeinderatssitzung am 30.04.2024 wurde der Beschluss über die Annahme der Planunterlagen und der Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, das gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

27.05.2024 bis einschließlich 27.06.2024

-
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 201,
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Weitere Informationen können Sie der beigefügten Bekanntmachung entnehmen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/bebauungsplaene-der-ortsgemeinden/>

Sie haben die Möglichkeit sich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir um Ihre fachliche Stellungnahme bis zum **27.06.2024**.

-
In analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme daher per Mail an bauleitplanung@montabaur.de.

Soweit uns bis zu o. g. Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Darüber hinaus weisen wir Sie i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 BauGB darauf hin, dass sich an das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auch anschließt, wenn Ihre Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Auf § 4a Abs. 5 BauGB wird hingewiesen, wonach Stellungnahmen, die bis zum o.g. Zeitpunkt nicht bei uns abgegeben worden sind, grundsätzlich bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kathrin Schmidt

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
-SG 2.1 Planen und Bauen-
Konrad-Adenauer-Platz 8 | 56410 Montabaur
Tel.: +49 2602 126-187 | Fax: +49 2602 126-297
E-Mail: bauleitplanung@montabaur.de Internet: www.vg-montabaur.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Von: [Horst Feldmann](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Cc: [Plananfragen](#)
Betreff: RE: 9. Änd. des BPL "Im Strichen", OG Görghausen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 3. Juni 2024 09:21:06

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Vorhaben von uns zur Kenntnis genommen wurde und seitens der KEVAG-Telekom GmbH keine Einwände bestehen.

Zukünftige Anfragen bitten wir, ausschließlich an plananfragen@kevag-telekom.de zu senden (siehe CC).

Vielen Dank.

--

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Horst Feldmann

Backbone und GK
Technik

Telefon: +49 261 20162-360
Mobil: +49 162 1331543
E-Mail: hfeldmann@kevag-telekom.de

From: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Sent: Friday, May 24, 2024 8:38 AM

Subject: 9. Änd. des BPL "Im Strichen", OG Görghausen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görghausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Görghausen hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

In der Ortsgemeinderatssitzung am 30.04.2024 wurde der Beschluss über die Annahme der Planunterlagen und der Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, das gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

27.05.2024 bis einschließlich 27.06.2024

- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Weitere Informationen können Sie der beigefügten Bekanntmachung entnehmen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/bebauungsplaene-der-ortsgemeinden/>

Sie haben die Möglichkeit sich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir um Ihre fachliche Stellungnahme bis zum **27.06.2024**.

- In analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme daher per Mail an bauleitplanung@montabaur.de.

Soweit uns bis zu o. g. Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Darüber hinaus weisen wir Sie i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 BauGB darauf hin, dass sich an das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auch anschließt, wenn Ihre Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Auf § 4a Abs. 5 BauGB wird hingewiesen, wonach Stellungnahmen, die bis zum o.g. Zeitpunkt nicht bei uns abgegeben worden sind, grundsätzlich bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kathrin Schmidt

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
-SG 2.1 Planen und Bauen-
Konrad-Adenauer-Platz 8 | 56410 Montabaur
Tel.: +49 2602 126-187| Fax: +49 2602 126-297
E-Mail: bauleitplanung@montabaur.de Internet: www.vg-montabaur.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

KEVAG Telekom GmbH
Cusanustr. 7
D 56073 Koblenz
Fon: +49 261 20162-0
Fax: +49 261 20162-25100
<https://www.kevag-telekom.de/>

Geschäftsführer:	Bernd Gowitzke, Stefan Dietz
Sitz der Gesellschaft:	Koblenz, Amtsgericht Koblenz, HRB Nr. 5343
USt.IdNr. DE 18 77 67 843	St-Nr. 22/650/0182/7

Ihre Sicherheit ist uns wichtig.

Zum Schutz Ihrer persönlichen Daten fragen wir Sie bei telefonischen Auskünften und Vertragsangelegenheiten nach Ihrer Telefon-PIN.

Sie finden die Telefon-PIN im Kundencenter unter mein.ktk.de.

Weitere Informationen finden Sie im Bereich [Fragen & Antworten](#).



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
z.H. Frau Kathrin Schmidt
56410 Montabaur

Bgm.	1	2	3	4
Verbandsgemeinde Montabaur				
Beig.	Eing. 04. Juli 2024 <i>oel</i>			
+	++	bR	WV/zdA	Eilt BV

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 471 (510)	Edgar.Deichmann@westerwaldkreis.de	Herrn Deichmann	2A/610-13 4.61.2	03.07.2024

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Görgeshausen; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Strichen“

Ihre EMail vom 24.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben wir die Stellungnahmen der Fachabteilungen unseres Hauses eingeholt.

Nach Mitteilung des Referates Landesplanung wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, so dass hier nicht die Schwellenwerte nach RROP Mittelrhein-Westerwald zu beachten sind. Es bestehen seitens der Landesplanung keine Bedenken zum Bebauungsplanentwurf.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Wasserbehörde keine Bedenken. Das geplante Gebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet, in der Nähe von Oberflächengewässern, Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Das Gebiet befindet sich in einem durch Starkregen gefährdetem Bereich. Das Gelände kann bei Starkregen durch wild abfließendes Wasser oder/und über das Ufer getretene Gewässer potenziell überflutet werden. Ein Auszug aus den Sturzflutgefahrenkarten liegt bei. Aufgrund der Gefahren durch Starkregen sollte entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge getroffen werden, insbesondere durch eine dem Risiko angepasste Bauweise. Maßnahmen zur privaten Hochwasservorsorge können z. B. dem örtlichen Hochwasservorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen

Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Daher ist bei der Planung auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten. So wird empfohlen die im Untergeschoss vorhandenen Öffnungen mit einem zusätzlichen Schutz gegen eindringendes Hochwasser zu schützen. Anfallendes Niederschlagswasser soll gesammelt und zum Bewässern der Vegetationsflächen genutzt werden.

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen von Seiten der Bauaufsicht folgende Bedenken:

Zur Planurkunde:

1. Die Baufenstergrößen sollten vollumfänglich eingetragen werden.

Zum textlichen Teil:

I. Punkt 3.1 Der Bestand übersteigt bereits jetzt die festgesetzte GRZ. Dies auch unter Berücksichtigung, das die Parzelle 288/5 in zwei Abschnitte (WA 1.1 und WA 1.2) geteilt ist und für jeden Teil ein gesonderter Nachweis zu führen wäre.

Die daraus resultierende GRZ 2 für WA 1.2 ist auch bereits überschritten.

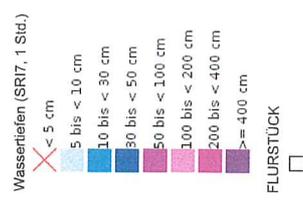
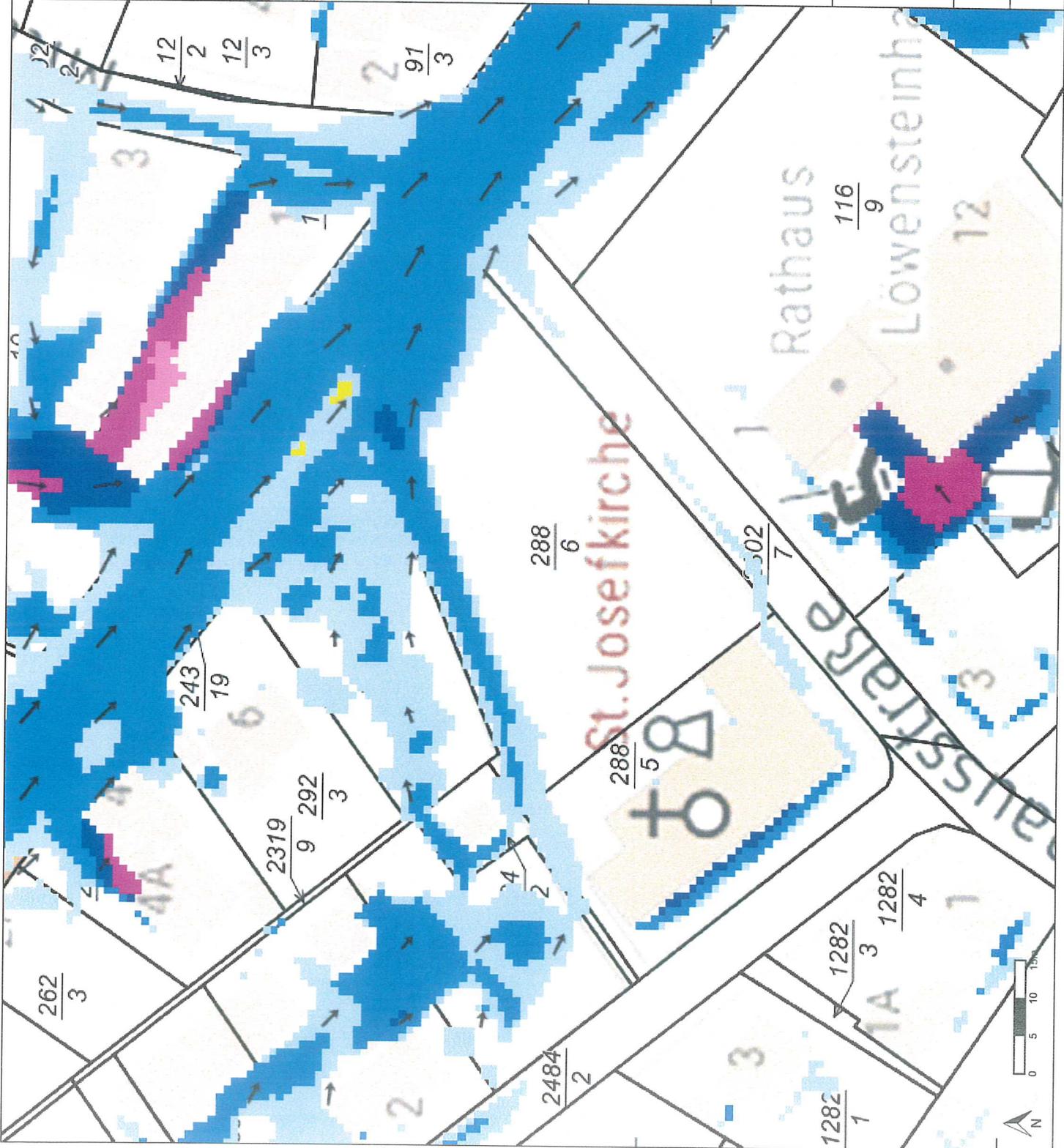
I. Punkt 3.3 Absatz 2 widerspricht Absatz 1 im Hinblick auf den oberen Bezugspunkt. Absatz 1 sagt inkl. Dachaufbauten etc. – Absatz 2 sagt Dachhaut.

Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde werden wir in Kürze nachreichen.

Zu dem Satzungsentwurf wurden ansonsten keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Edgar Deichmann



Rheinland-Pfalz

Auszug Sturzflugfahnenkarte

9. Änderung des BPlan "Im Strichen"
Görgeshausen

Maßstab 1:500

Stand: 21.06.2024

Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

**Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur**
z. Hd. Frau Kathrin Schmidt
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Bgm.	1	2	3	4		
Verbandsgemeinde Montabaur						
Beig.	Eing. 27. Juli 2024					
	501					
+	++	bR	Wvl	zdA	Eilt	BV

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)

02602 – 124480

E-Mail

Thomas.Stahl@westerwaldkreis.de

Rückfragen an

Herrn Stahl

Abt. / Az.

2A /
610-13/ 4.61.2

Datum

25.07.2024

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Görgeshausen;

- 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“
- Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr E-Mail vom 24.05.2024,

Sehr geehrte Frau Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 03.07.2024 übersenden wir Ihnen anliegend die noch ausstehende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Thomas Stahl)



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Abt. 2A
Herr Thomas Stahl

Im Hause

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 371 (287)	anna.hubert@westerwaldkreis.de	Frau A. Hubert	770 5545 122 04.061	24.07.2024

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes;
9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen
- Ihre Vorlage vom 27.05.2024, per E-Mail**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ keine Bedenken.

Bei Umsetzung des Bauvorhabens zur Umnutzung der Kirche St. Josef sollte jedoch noch einmal auf den Artenschutz und die damit verbundenen Verbote des § 44 BNatSchG hingewiesen werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anna Hubert



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

03.07.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 24.05.2024
3240-0718-19/V4
kp/sdr

Telefon

9. Änderung des Bebauungsplanes "Im Strichen" der Ortsgemeinde Görgeshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

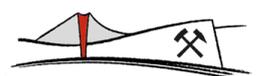
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Im Strichen" von dem auf Dachschiefer verliehenen Bergwerksfeld "Jakobsfund" teilweise überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma Dyckerhoff AG, Biebricher Straße 69 in 65203 Wiesbaden aufrechterhalten.

Des weiteren wird der Bebauungsplan von dem bereits erloschenen Bergwerksfeld "Vorsicht" (Eisen) überdeckt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.





Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Dyckerhoff AG in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter III.1 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.



Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

G:\prinz\240718194.docx



Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 15 29 · 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur



Ihre Nachricht:
vom 24.05.2024
Kathrin Schmidt

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-272/24 IV 45

Ansprechpartner(in):
Andreas Schneider
E-Mail:
Andreas.Schneider@lbn
-diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5445
Fax:

Datum:
24. Juni 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

hier: 9. Änderung des Bebauungsplanes „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 24.05.2024 haben Sie uns die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Stellungnahme zugesandt. Der Änderungsbereich befindet sich im Zuge der Landesstraße 318 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Görgeshausen. Die Änderung sieht die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf; Zweckbestimmung Spielplatz und Kulturelle Zwecke, vor.

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes WA 1 soll über die rückwärtigen Gemeindestraßen „Kirchstraße“ sowie „Rathausstraße“ erfolgen. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes WA 2 soll über die vorhandene Zufahrt von der L 318 erfolgen.

Ein Teilbereich der Rathausstraße soll als Fußweg ausgestaltet werden.

Der vorgesehenen Änderung kann von Seiten des Landesbetrieb Mobilität Diez zugestimmt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen Belange beachtet werden.

- 1.) Angrenzend an das Plangebiet plant der Landesbetrieb Mobilität Diez die Errichtung einer Querungshilfe im Zuge der Landesstraße 318. Der entsprechende Vorentwurf ist zur Information beigefügt. Im Bereich der Parzelle-Nr. 116/8 muss der vorhandene Straßenanschluss „Rathausstraße“ zur L 318 trotz Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf erhalten bleiben. Der vorhandene Personennahverkehr zur L 318 muss weiterhin darüber abgewickelt werden.

Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999
Web: lbn.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

- 2.) Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen.
Dem Straßengelände dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.

Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der L 318 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.

- 3.) Die Ortsgemeinde Görgeshausen hat durch entsprechende Festsetzungen in der Plannurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Görgeshausen hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die L 318 weist in diesem Streckenverlauf eine Verkehrsbelastung von 5686 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Birgit Otto

Im Auftrag



Andreas Schneider

Landwirtschaftskammer RLP, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz

**RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ**

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Peter-Klößner-Straße 3
56073 Koblenz
Telefon 0261 91593-0
Telefax 0261 91593-233
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Unser Aktenzeichen 14-04.03
Ihr Schreiben vom 24.05.2024
Bitte immer angeben! Email K Schmidt

Ansprechpartner/in / E-Mail
Sabrina Groschupf
sabrina.groschupf@lwk-rlp.de

Telefon
0261 91593-249

25. Juni 2024

Per Email: Bauleitplanung@montabaur.de

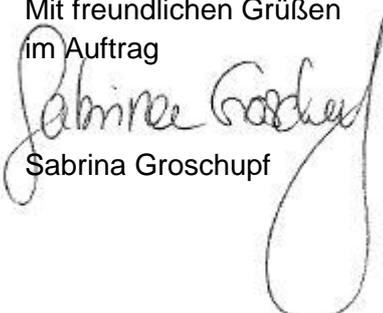
9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Sabrina Groschupf

Jösch, Noah

Von: noreply_netzauskunft@pledoc.de
Gesendet: Freitag, 24. Mai 2024 11:00
An: Bauleitplanung
Betreff: Ihre Anfrage 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen; im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlic..., Unser Zeichen 20240504007, Ihr Zeichen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen; im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB vom 24.05.2024 zum Download:

<https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/FKgbsix2yiB43Xp>

Dieser Link ist bis zum 13.07.2024 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

20240504007_Stellungnahme_gesamt.pdf[1]

Achtung: Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail! Bei Fragen zur Netzauskunft wenden Sie sich an Netzauskunft@pledoc.de

Freundliche Grüße / best regards

PLEDOC | **Netzauskunft**

Telefon: +49 201 3659-500
E-Mail: Netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

www.pledoc.de

Online-Leitungsauskunft:
www.bil-leitungsauskunft.de

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.



Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deVerbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Kathrin Schmidt
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaurzuständig Yvonne Schemberg
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	24.05.2024	PLEdoc	20240504007	24.05.2024

9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen; im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

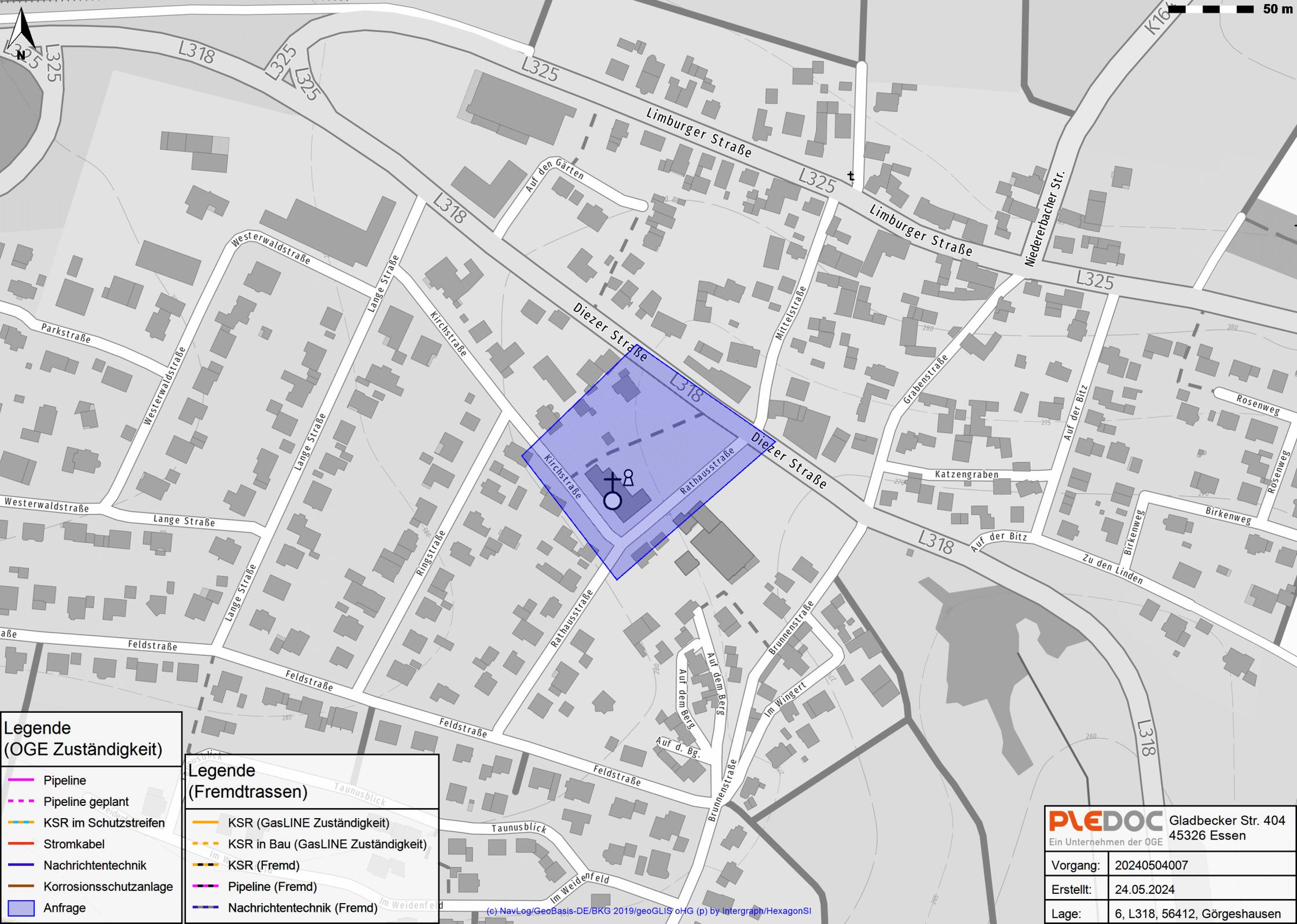
Anlage(n)Geschäftsführer: Marc-André Wegener
PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20240504007
Erstellt:	24.05.2024
Lage:	6, L318, 56412, Görghausen



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Ihre Nachricht
24.05.2024

Ihre Zeichen

Unser Zeichen
22.08-360/2024 SDW
22.08-363/2024 LAG

Datum
19.06.2024

9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde Görgeshausen

Gemeinsame Stellungnahme von SDW und LAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die [Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.](#) und die [Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.](#) danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kathrin Keller für SDW
i.A. Andrea Renner für LAG

Umicore Mining Heritage GmbH
P.O. Box 1351 | 63403 Hanau | Germany

Verbandsgemeinde Montabaur
SG 2.1 Planen und Bauen
z. Hd. Frau Kathrin Schmidt
Konrad Adeneuer Platz 8
56410 Montabaur

Umicore Mining Heritage GmbH
Environment, Health & Safety
P.O. Box 1351
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau-Wolfgang
Germany
www.umicore.com
altbergbau@umicore.com

10.06.2024
AZ: N536

**Betreff: 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen“ der Ortsgemeinde
Görgeshausen**

Hier: Auskunft Altbergbau

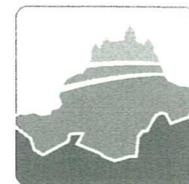
Sehr geehrter Frau Schmidt,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 14.5.2024 [per E-Mail] und dürfen Ihnen mitteilen, dass nach Überprüfung der Koordinaten der Feldeckpunkte des uns gehörenden Bergwerkeigentums das von Ihnen genannte Planungsvorhaben außerhalb der Grenzen unseres Bergwerkfeldes liegt und somit in diesem Gebiet von uns keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden.

Unsere Auskunft erfolgt unentgeltlich und als reine Gefälligkeit. Es kommt ausdrücklich kein Auskunftserteilungsvertrag zustande. Für die Richtigkeit der von uns erteilten Auskünfte übernehmen wir keine Haftung. § 276 Abs.3 BGB bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen,
Umicore Mining Heritage GmbH





Montabaur, 24.06.2024

Zur Ergänzungssatzung **Görgeshauen – „Im Strichen“ 9. Änderung**

Offenlage/Beteiligung:vom 27.05.2024 bis 27.06.2024

Verteiler: - F2
 - Sachbearbeiter F 3 – s. unten
 - Sammelakte F3

für die Bereiche

1	Straßenbau	Sach- bearbeiter	Bearbeitungs- datum
1.1	Straßenbau – Technik keine Bedenken	Schmidt	03.06.2024
1.2	Straßenbau – Beiträge keine Bedenken	Völker	24.05.2024
1.3	Straßenbau – Beleuchtung keine Bedenken	Platzek	27.05.2024
2	Wasserversorgung		
2.1	Wasserversorgung – Technik Aus dem Netz der Trinkwasserversorgung kann als Grundschatz eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 m ³ /h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung gestellt werden. Für einen ggf. erforderlichen objektbezogenen Brandschutz ist die, über den Grundschatz hinausgehende, Löschwassermenge über eine Löschwasserteich gemäß DIN 14210, unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 oder offenen Gewässer mit Löschwasserentnahmestellen gemäß DIN 14210 sicherzustellen.	Markus Lau	24.05.2024
2.2	Wasserversorgung – Entgelte keine Bedenken	Fasel	29.05.2024

3	Abwasserbeseitigung		
3.1	Abwasserbeseitigung – Technik keine Bedenken	Bartels	27.05.2024
3.2	Abwasserbeseitigung – Entgelte keine Bedenken	Fasel Fischbach	29.05.2024 03.06.2024
4	Sonstiges (Außengebietsentwässerung, Felddrainagen etc.)	Kuch	Zuständig- keit FB 2



Klute, Werkleiter

Bgm.	1	2	3	4
Verbandsgemeinde Montabaur				
Beig.	Eing. 12. Juli 2024			
+	++	BR	WV	EV
Ihr Zeichen				

Dyckerhoff GmbH, Postfach 2247, 65012 Wiesbaden

Verbandsgemeinde Montabaur
SG 2.1 Planen und Bauen
Frau Kathrin Schmidt
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Ihre Nachricht vom 04.07.2024
Name Frank Schmidt
Unser Zeichen GA-sm
Telefon + 49 611 676-1093
Telefax + 49 611 676-1095
E-Mail Frank.Schmidt@dyckerhoff.com

**Bergwerksfeld „Jakobsfund“
9. Änderung des BPL „Im Strichen“, OG Görghausen**

09.07.2024

Sehr geehrte Frau Schmidt,

nach unserem Kenntnisstand wurde seitens der Firma Dyckerhoff in dem betroffenen Bereich keine Bergbautätigkeit ausgeführt. Ob durch Dritte dort Bergbau betrieben wurde, kann von unserer Seite nicht festgestellt werden. Daher verweisen wir Sie diesbezüglich auf die Empfehlungen des Landesamts für Geologie und Bergbau.

Gegen die von Ihnen geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Dany Krier
Dyckerhoff GmbH
Grundstücksabteilung


Holger Meyer-Oehme
Recht und Versicherungen

Seite 1 / 1